



## AUFKLÄRUNG ZUR ABNEHMBAREN ZAHNSPANGE

Liebe Eltern!

Wenn bei Ihrem Kind ist aufgrund einer Kiefer- und/oder Zahnfehlstellung kieferorthopädische Behandlung "eine Zahnsperange" erforderlich ist lesen Sie sich den folgenden Text bitte durch.

### Ein "herausnehmbares" Gerät dessen Wirkungsweise man vereinfacht so beschreiben kann:

Das Gerät behebt eine bestehende Funktionsstörung im Kausystem. Als Folge des neuen Funktionsmusters kommt es im Rahmen des natürlichen Wachstums zu einer Korrektur der Kieferform bzw. der Kieferfehlstellung.

Diese Funktionsumstellung macht es allerdings unerlässlich, dass das Gerät auch tagsüber einige Stunden getragen wird. Erstrebenswert ist eine Gesamttragedauer von 13 bis 16 Stunden pro Tag (je nach Zahnsperange). Erfahrungsgemäß lässt die erste Begeisterung der Kinder bald nach, so dass der Erfolg der Behandlung letztlich auch von Ihrer Unterstützung abhängt.

### Von welchen Faktoren hängt nun die Behandlung ab?

- > In erster Linie natürlich vom Schweregrad der Fehlstellung.
- > Von der Tragedauer: je konsequenter die Zahnsperange getragen wird umso besser sind die Aussichten auf raschen Therapieerfolg. Wenn das Gerät vorübergehend nicht oder unzureichend getragen wird, werden bereits erzielte Therapieerfolge zunichte gemacht.
- > Einhaltung der Kontrolltermine
- > Vom Wachstum: in einer Wachstumsphase ist im Allgemeinen mit größeren Behandlungsfortschritten zu rechnen.
- > Von der Beseitigung der individuellen Ursache der Fehlstellung, wie z.B.
- > Lutschgewohnheiten z. B. Schnuller, Daumenlutschen, ...
- > Zungenfehlfunktion oder Schluckstörung (logopädische Behandlung erforderlich)
- > Mundatmung (Bekommt Ihr Kind durch die Nase zu wenig Luft? Wenn ja, warum? Eventuell Untersuchung beim HNO-Arzt erforderlich)
- > Wirbelsäulenveränderungen usw.

Das optimale Alter für den Behandlungsbeginn liegt bei etwa 8 bis 9 Jahren, jedenfalls vor Beginn des pubertären Wachstums. Bei einem späteren Behandlungsbeginn sind die Erfolgsaussichten im Allgemeinen verringert.



Für die Korrektur von Einzelzahnfehlstellungen sind "herausnehmbare" Geräte weniger gut geeignet, sodass bei manchen Patienten mit dieser Therapieform zwar eine Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation, aber kein wirklich optimales Ergebnis zu erzielen ist. Bei diesen Kindern ist ausschließlich eine festsitzende kieferorthopädische Behandlung erforderlich.

### **Kontinuierliche Kontrolle**

Nach einer Eingewöhnungsphase, sind Kontrolltermine im Abstand von 4 bis 6 Wochen vorgesehen. Die Einhaltung der regelmäßigen Termine ist Voraussetzung für den Therapieerfolg. Die Zahnspange muss solange getragen werden bis alle bleibenden Zähne durchgebrochen sind. Bis dahin sind kontinuierliche Kontrollen erforderlich.

### **Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?**

Es besteht ein exakt definierter Katalog von Fehlstellungen bei denen die Krankenkassen einen Teil der Therapiekosten übernehmen. Vor Behandlungsbeginn wird ein Antrag auf teilweise Kostenübernahme gestellt. Die Bewilligung ist abzuwarten, und vor Behandlungsbeginn in der Ordination abzugeben.

Es handelt sich hier um eine Behandlungspauschale, mit der sämtliche im Zusammenhang mit der Kieferorthopädie nötigen Apparate und Maßnahmen pro Behandlungsjahr abgegolten sind und die vor Therapiebeginn zu entrichten ist. Lt. Bestimmung des Krankenkassenvertrages ist bei Übernahme des kieferorthopädischen Gerätes der Zahlungsnachweis zu erbringen. Bei Bedarf ist für darauf folgende Behandlungsjahre in gleicher Weise die Bewilligung der Krankenkasse einzuholen und der vorgeschriebene Selbsthalt von Ihnen zu entrichten.

Die jährliche Behandlungspauschale beinhaltet nicht notwendige Reparaturen bei Beschädigung oder allenfalls notwendige Erweiterungen des bestehenden Gerätes. In diesen Fällen wird von der Krankenkassa ebenfalls ein Selbstbehalt vorgeschrieben, der je nach Kasse in meiner Ordination zu entrichten ist, oder von Kassa selbst eingehoben wird.

### **Wann ist mit der Ablehnung des Antrages durch die Krankenkasse zu rechnen?**

Mit einem negativen Bescheid muss gerechnet werden, wenn die von der Krankenkasse definierten Kriterien nicht erfüllt sind (z.B. bei rein kosmetischer Indikation) oder wenn der Kostenzuschuss bereits 3-Jahre in Anspruch genommen wurde. In diesem Fall müssen die Behandlungskosten zur Gänze vom Patienten getragen werden.

Ich hoffe, Ihnen einen Überblick über die organisatorischen Belange der bei Ihrem Kind vorgesehenen kieferorthopädischen Behandlung gegeben zu haben. Sollte ich nicht alle Ihre Fragen beantwortet haben, so stehe ich Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.